

Datenblatt der Einzelanlage

Solare Strahlungsenergie

Bitte beachten Sie: Eine Erzeugungsanlage kann aus mehreren Einzelanlagen bestehen. Die hier gemachten Angaben beziehen sich auf Ihre Einzelanlage(n). Sollten Sie mehrere Einzelanlagen angeschlossen haben, ist pro Einzelanlage ein eigenes „Datenblatt zur Einzelanlage“ auszufüllen!

I Standort und Bezeichnung der Anlage

Zur eindeutigen Identifizierung müssen Sie für Ihre Einzelanlage eine Bezeichnung vergeben (z.B. Angabe des Gebäudes wie Wohnhaus, Nebengebäude oder laufende Nr.):

Bezeichnung und Nummer der Einzelanlage: _____

Bitte nennen Sie uns den Standort der Einzelanlage:

Straße, Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

II Inbetriebnahme der Anlage

Angabe des Erstinbetriebnahmedatums der Anlage. Die Höhe und Dauer der Vergütung gemäß Regelungen des EEG richtet sich nach dem Datum der Erstinbetriebnahme der Anlage:

Erstinbetriebnahmedatum: _____

Hinweis: Sofern diese Anlage bereits zu einem früheren Zeitpunkt – evtl. an einem anderen Standort – einmal in Betrieb genommen wurde, handelt es sich um eine Altanlage im Sinne des EEG. In diesem Fall ist hier immer das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme einzutragen. Befinden sich auf dem selben Grundstück oder sonst in räumlicher Nähe eine oder mehrere weitere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, werden die Anlagen zur Ermittlung der Vergütung zusammengefasst, wenn diese innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten errichtet worden sind.

Der Anlagenstandort liegt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

innerhalb

außerhalb

einer Siedlungsstruktur.

Auf dem selben Grundstück oder sonst in räumlicher Nähe befindet sich eine oder befinden sich mehrere zusätzliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Anlagen sind im durch den AB beigefügten Lageplan eingetragen.

III Technische Vorgaben

- Für Anlagen mit einer Leistung **ab 100 kW** Eine Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 EEG bzw. § 9 Abs.1 Nr.2 EEG ist vorhanden.
- Für Anlagen mit einer Leistung **von 30 kW bis 100 kW** Eine Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 oder § 9 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 (z. B. Rundsteuerempfänger) EEG ist vorhanden.
- Für Anlagen mit einer Leistung **bis 30 kWp** Die Anlage wird dauerhaft auf 70 % der installierten Anlagenleistung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2b EEG am Verknüpfungspunkt reduziert.

IV Messeinrichtung

Angaben zur Messart **der Erzeugungsmessung ZE:**

- registrierende Lastgangmessung
- Standardlastprofilmessung
- Messung erfolgt durch einen vom AB beauftragten Dritten
- Messung erfolgt durch den VNB

V Vergütungsangaben

Die Anlage hat eine Leistung (Summe der Modulleistungen) in Höhe von _____ kWp.¹

- Die Anlage befindet sich an oder **auf einem Wohngebäude** im Sinne § 32 Abs. 2 EEG oder einer Lärmschutzwand.

Die Anlage befindet sich **nicht** an oder **auf einem Wohngebäude** oder einer Lärmschutzwand sondern

- auf einem Gebäude (selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann),
- auf einer Freifläche,
- auf versiegelter oder Konversionsfläche,
- entlang Autobahn/Schienenwegen oder
- auf einem Gebäude das nach § 35 des Baugesetzbuch errichtet und den Maßgaben nach §32 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 EEG entspricht.

In diesen Fällen sind dem VNB geeignete Nachweise vorzulegen.

Hinweis

Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Datenübermittlung -insbesondere für die Daten, welche für die Endabrechnung seiner Anlage notwendig sind- bis zum 28. Februar eines Jahres nicht nachgekommen ist.

VI Meldung an die Bundesnetzagentur

Ich bin meiner Verpflichtung, die Anlage der Bundesnetzagentur zu melden am

(Bitte Datum eintragen)

nachgekommen und weise dieses durch eine Kopie der Anmeldung nach.

Die in den Punkten I und II gemachten Angaben dienen dem VNB zur Einstufung der Anlagenvergütung gemäß des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Ergeben sich Änderungen zu den obigen Angaben, so teilt der AB diese dem VNB unverzüglich schriftlich mit.

(Ort, Datum)

Unterschrift Anlagenbetreiber/-in

¹ Hinweis: Nach allgemeiner Erfahrung beträgt die durchschnittlich erzeugte Energiemenge einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ca. 900 kWh pro installiertem kWp und Jahr. Die tatsächlich erzeugte Energiemenge hängt vom Standort und den technischen Daten der Anlage ab und kann von diesem Erfahrungswert deutlich abweichen.